

---

# UMWELTBERICHT

## nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

---

**PROJEKT:** vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“,  
Markt Stamsried, Landkreis Cham

---

**Kurzdarstellung:** Das geplante Sondergebiet beinhaltet Flächen bei Schnepfenried in der Gemeinde Stamsried, die bisher im Ackerstaus genutzt sind. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Flächennutzungsplan des Marktes Stamsried wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 9 geändert. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 5,78 ha, davon ca. 4,19 ha mit geplanten eingezäunten Freiflächenphotovoltaikanlagenflächen. Die restl. Flächen verteilen sich auf das zwischenliegende Grundstück der Gemeindeverbindungsstraße (mit ca. 0,3 ha, in dem auch die Zufahrten liegen) und eingeplante rahmende Grün- und Ausgleichsflächen (mit ca. 1,28 ha). Im Zuge des Verfahrens werden die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und Landesplaner. Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt und der erforderliche Ausgleich rahmend um die Sondergebietsflächen eingeplant.

---

**Inhalte:**

- 1) Einleitung**
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
  - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
  - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
  - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
  - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
  - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
  - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
  - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
  - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
  - d) Quellenangaben

---

**Kurze Zusammenfassung:** Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bzw. mittel anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/das Landschaftsbild dar. Es werden umfangreiche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowohl in der Anlage als auch rahmend um die gepl. Anlage und zum Ausgleich berücksichtigt. Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:  
18.11.2024

---

**Planungsbüro Inge Haberl**  
**Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin**  
**Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf**  
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014  
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



## 1) Einleitung

### 1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt bei Schnepfenried im Gemeindegebiet des Marktes Stamsried im Landkreis Cham.

Der Bereich liegt im sogenannten benachteiligten Gebiet, das als Acker bzw. Grünland genutzt worden ist, in dem laut EEG und nach Länderöffnungsklausel auch eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt bis auf die Ränder im Süden, Osten und Westen, die mit Hecken bestockt sind und als Teil der rahmenden Eingrünung erhalten bleiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst die südliche Teilfläche von Flurnummer 9 Gemarkung Schnepfenried mit ca. 5,78 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 4,19 ha eingeplant. Rahmend um das eingezäunte Freiflächenphotovoltaikanlage sind Grünflächen zur Eingrünung mit eingeplant, die die bestehenden Hecken mit einbeziehen und ergänzt werden durch neue Gehölzpflanzungen und Extensivwiesenbereiche bzw. Saumzonen

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2023 ist als Ziel formuliert, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf mind. 80 % bis zum Jahr 2030.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ will die Gemeinde Stamsried einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen der Grundstückseigentümer/Vorhabenträger unterstützen.

Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung geeignet entsprechend der Grundsätze des „Leitfadens zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“, der am 13.12.2022 als Richtschnur beschlossen wurde. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Einspeisemöglichkeit in entsprechender Leistung in der Nähe -hier teils in räumlicher Angrenzung zur gepl. Anlage bzw. in räumlicher Nähe im Bereich Glocknerhof Stamsried, wo eine gemeinsame Leitungstrasse mit dem Cluster 6.2 der Digitalen Infrastruktur des Landkreises möglich ist
- der Lage ausreichend abgerückt von Orten
- nicht weiträumig wirksam auf das Landschaftsbild nur örtlich in einem kurzen Abschnitt entlang der Gemeindeverbindungsstraße einsehbar, hier wird eine Ergänzung und Fortführung der bestehenden Hecke entlang der Straße eingeplant
- darüber hinaus werden eingriffsminimierender Maßnahmen berücksichtigt wie z.B. ein ausreichender Zaunabstand zur Durchlässigkeit f. Kleintiere bzw. eine flächige Ansaat mit Regiosaatgut auch in der Anlage mit entsprechender Pflege ein entsprechender Abstand der Modultische zum Boden bzw. zwischen den Tischen
- es werden rahmende 10 m breite Eingrünungstreifen zu Straßen und Wegen berücksichtigt, sowie sind mindestens 10-20 % der Fläche für Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt

Größere Freiflächenanlagen, wie die hier geplante, fallen nach EEG unter das Ausschreibungsverfahren. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen. Ansonsten ist eine Vermarktung direkt über die Strombörse möglich.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 EEG (2023) zugrunde:

2. auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und  
h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g genannten Flächen fällt  
Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung/ Eingriffsminimierung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur baurechtlichen und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen Stand 10.12.2021 Rechnung getragen.

Das hier geplante Sondergebiet liegt wie große Flächen des Gemeindegebiets im LSG Oberer Bayerischer Wald. Hierzu soll ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung gestellt werden. (siehe auch nachfolgend unter 1b bzw. weitere Ausführungen in der Begründung unter 1.4)

## 1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan des Marktes Stamsried	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan vor, der am 16.05.1983 rechtswirksam geworden ist. Dieser ist bisher durch Deckblätter überplant worden. Über Deckblatt 5 wurde das Sondergebiet Solarpark Hitzelsberg eingeplant. Zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Saalhof wurde der Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch Deckblatt 6 geändert.</p> <p>Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist bezüglich der Art der Nutzung die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt 9 durchgeführt.</p>
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz (wie Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete; diese liegen z.B. im Regental bei Pösing/ Wetterfeld) sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.</p>
LSG	<p>Allerdings ist das Planungsgebiet Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, das weite Teile des Landkreises Cham überzieht. Hierzu wird eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebiets-</p>

verordnung beantragt, um hier die Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Laut Information durch Herrn Pongratz Landratsamt Cham Untere Naturschutzbehörde beim Ortstermin am 18.01.2023 ist hierzu nun kein Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ erforderlich wie zunächst zur Thematik im „PV-Leitfaden des Landkreises“ formuliert, sondern ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung. Hierzu ist zunächst das Verfahren nach § 3(1) mit § 4(1) BauGB durchzuführen, u.a. zur fachlichen Vorabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange. Weitere Ausführungen hierzu siehe Begründung Kapitel 1.4

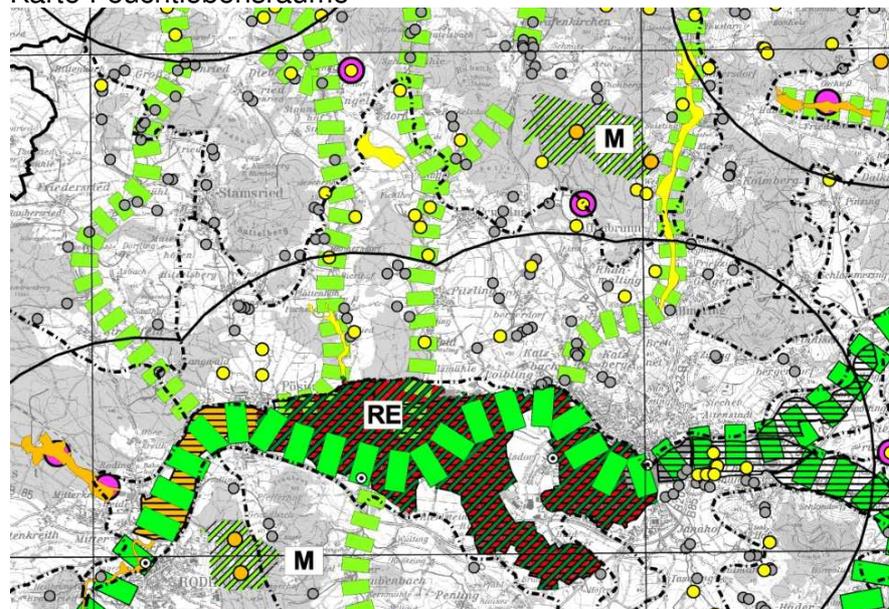
Amtl. festgesetzte  
Überschwemmungs-  
gebiete/  
Wasserschutzgebiete

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

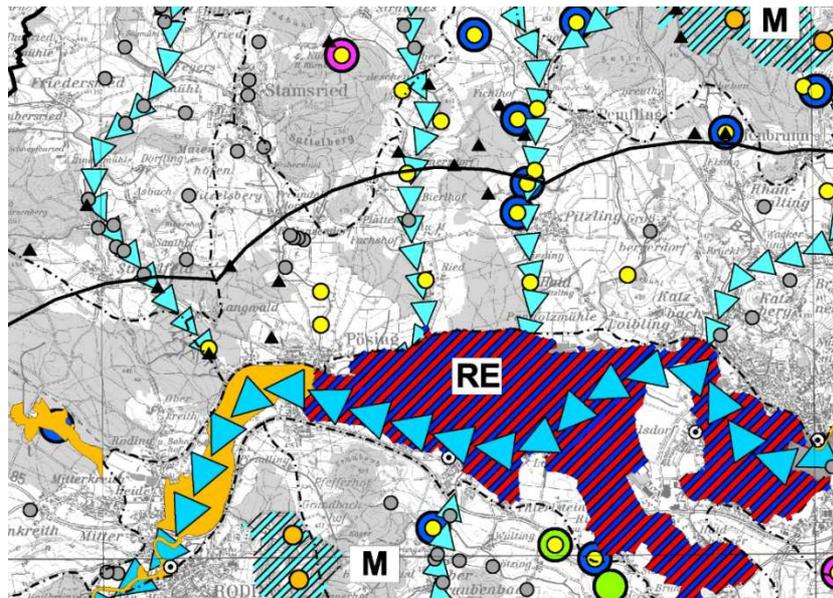
Arten- und Biotopschutz-  
programm  
Landkreis Cham

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Cham (1999) ist der beplante Bereich ohne besondere Einträge bezüglich Gewässer u. Feuchtlebensräume vgl. nachfolgende Karten.

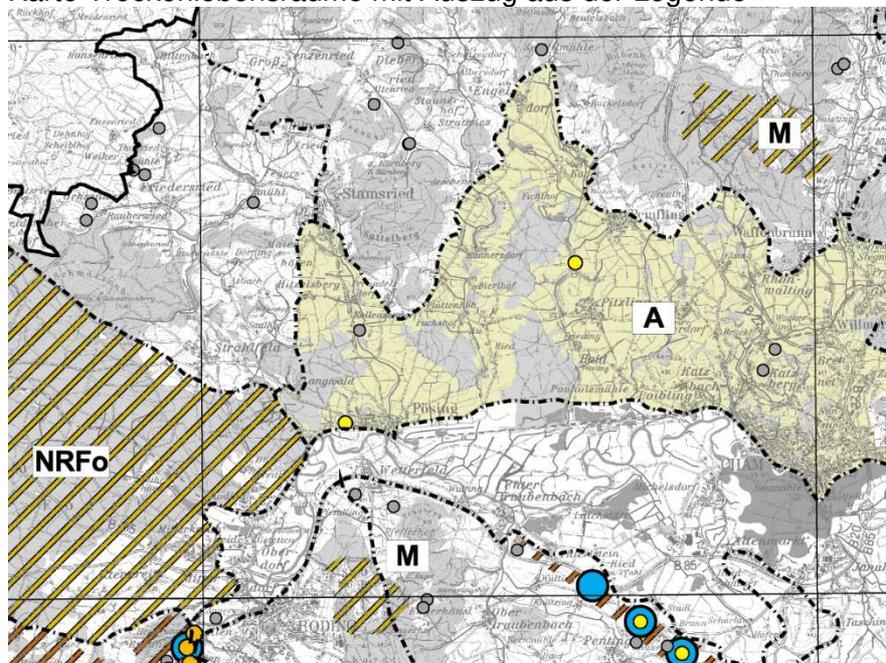
Karte Feuchtlebensräume



### Karte Gewässer



### Karte Trockenlebensräume mit Auszug aus der Legende



**Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen**

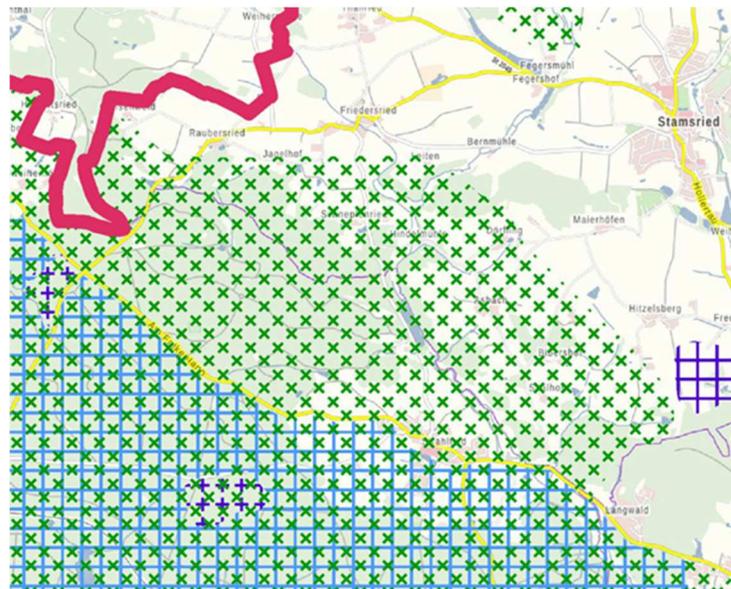
**NRFo**

Neubäuer- und Roderer Forst;  
Förderung, Optimierung und Neuschaffung von Mager- und Trockenstandorten  
an Bestandsrändern und inneren Grenzlinien; vgl. Abschn. 4.8

Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen bzw. sind insbesondere keine der Planung grundsätzlich widersprechenden Aussagen oder Ziele enthalten.

Regionalplan  
Region 11

Der beplante Bereich liegt am Rande des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. (23) Roderer und Neubäuer Forst im Regionalplan. Sonst sind für den beplanten Bereich keine Einträge



Die wertvollen zusammenhängenden Waldflächen, auf die die Darstellung als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet abzielt, werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt vgl. dazu Erläuterungen in der Begründung zum Deckblatt 9 des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch  
BauGB

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt. Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.

„Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003 bzw. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. 15.Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, München

BayBO

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist

Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere

Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

LEP Bayern

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)  
Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt.

Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 01.01.2023 (*rückwirkend*)

Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist  
Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist

Bundesnaturschutzgesetz  
BNatSchG

BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich

In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.

Bayer.  
Naturschutzgesetz  
BayNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.

FFH-Richtlinie	<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.</p> <p>Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.</p> <p>Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.</p>
Bundes-Immissions- schutzgesetz BlmSchG	<p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225, ber. Nr. 340) m.W.v. 09.07.2024.</p> <p>Die Vorgaben des BlmSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorge-maßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.</p>
Bayer. Waldgesetz (BayWaldG)	<p>Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 79 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist</p> <p>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.</p> <p>Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.</p>

## 2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	<b>Mensch</b>			
	Erholung	<p>Lage außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten (wie Naturbad m. Schlossgarten, Kürnburg, Ferienhaussiedlungen, Sportstätten) im Gemeindegebiet, die v.a. um Stamsried liegen bzw. in der Nähe hier im zusammenhängenden Waldgebiet bei Burgruine Schwärzenberg, Lage abseits von Hauptwanderwegen und Radwegen</p> <p>Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum, nur lokale Bedeutung zum Spaziergehen der örtl. Bevölkerung, weiter nordwestlich führt Wanderweg ST04 (Rundwanderweg Schwärzenburg) ohne Blickbeziehung vorbei</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,	<p>Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung oder überörtliche Wander- und Radwege im Planungsgebiet vorhanden/ betroffen</p> <p>Das Gebiet ist lediglich für die örtliche Erholung relevant</p>
	Lärmschutz	<p>Ruhige Lage abseits frequentierter Straßen und Siedlungs- u. Gewerbeflächen o.ä., hier bisher lediglich landwirtschaftliche Nutzung</p> <p>Gemeindeverbindungsstraße führt von Friedersried Richtung Strahlfeld</p> <p>ansonsten landwirtschaftliche Nutzung in der Lage bzw. größerflächige Waldflächen in räumlicher Nähe, Ortslagen wie Friedersried liegen über 500 m entfernt, die Anwesen der Vorhabenträger in Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32 liegen mind. ca. 55 bis ca. 107 m entfernt</p>	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung, relativ ruhige Lage m. landwirtschaftlicher bzw. hinterliegend forstwirtschaftlicher Nutzung und Anliegerverkehr
	Luftreinhaltung	Keine spezifische Vorbelastung, landwirtschaftliche Nutzung (mit möglichem Auftreten von Staub bei Ernte o.ä. im Zuge der Bewirtschaftung)	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung

		im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen		
	Schutz vor elektrischen Feldern	unterirdische 20 kV- Stromleitung verläuft in den randlichen Wegen keine Bebauung im näheren Umfeld	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Gemeindegebiet hauptsächlich in Stamsried und auch den kleineren Ortsteilen vorhanden und ansonsten in Cham bzw. Roding	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
<b>2</b>	<b>Pflanzen und Tiere</b>			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus genutzt (aktuell teils als Wechselgrünland); bei Flurnr. 144/1 handelt es sich aktuell um eine Grünfahrt (mit teils kleinflächiger, junger Gehölzsukzession) an der Gemeindeverbindungsstraße sind Hecken und Einzelgehölze vorhanden, die im Zuge der Planung erhalten bleiben	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für gepl. PV- Anlage ist bisher überwiegend intensiv und im Ackerstatus (als Acker bzw. Wechselgrünland) genutzt, die Fläche ist weiter südlich bzw. östlich und westlich von Waldflächen umgeben und entlang der Gemeindeverbindungsstraße teils von Hecken;  Feldbrütervorkommen (wie Feldlerche u. Kiebitz) sind auf der Planungsfläche aufgrund der Nähe der Hecken/ Gehölzstrukturen/ Gebäude und der aktuellen Nutzung (als Grünland seit 2023 für 5 Jahre) nicht zu erwarten; sie wurden schon seit vielen Jahren nicht mehr in dem Bereich gesehen/ gehört  wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich mit Ackernutzung  Die Hecken/ Gehölzstrukturen an der Gemeindeverbindungsstraße bleiben im Zuge der Planung erhalten; diese stellen als Gehölzstrukturen eine Teil-Lebensraum für Vogelarten, Kleintiere, Insekten usw. dar	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten im Bereich der Ackernutzung,  Hecken/ Gehölzstrukturen m. Bedeutung als Teil-Lebensraum für Vogelarten und Kleintiere, Insekten usw. bleiben erhalten
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich oder in räumlicher	Keine spez. Empfindlichkeit	Geltungsbereich

		Nähe		bisher ohne besondere Bedeutung im Biotopverbund,
<b>3</b>	<b>Fläche</b>	<p>Bisher. landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerstatus) und entlang der Gemeindeverbindungsstraße im nördlichen Teil Heckenstrukturen                      Fläche geht für intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage</p> <p>Ca. 4,19 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage m. Einzäunung, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom)                      Ca. 1,28 ha sind als Flächen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich (als extensive Wiese m. Gehölzstrukturen und Säumen) eingeplant, extensive Wiesennutzung im Zuge der Pflege weiter möglich, ca. 5,78 ha Geltungsbereich gesamt (davon zwischenliegendes, öffentliches Straßengrundstück bleibend mit ca. 0,3 ha)</p>	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,
<b>4</b>	<b>Boden</b>	anthropogen überprägter Boden		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung bisher als Acker,  Böden m. mittlerer Bonität	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung  Boden wird bei Sondergebiet Solar allerdings kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorhanden und kann sich wieder erholen und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	mittlere Bedeutung und Wertigkeit
<b>5</b>	<b>Wasser</b>	<p>Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern</p> <p>Leichte Gefahr der Bodenerosion durch Wasser bei Ackernutzung gegeben, bei Wiesennutzung bereits gering gehalten</p>	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit, Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben, damit auch geringe Bedeutung

	<p>Oberflächen-gewässer</p> <p>Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet oder angrenzend, leichte Hanglage mit leichter Erosionsgefährdung bei Ackernutzung,</p>	<p>geringe bis mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit</p>
	<p>Grundwasser</p> <p>Grundwasser wird nicht berührt</p>	<p>Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p>
	<p>Nutzungs-funktion</p> <p>Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet, das nächste liegt deutlich weiter südlich im Bereich der größere Waldflächen bei Pösing vgl. Karte zu Regionalplan Seite 6)</p>	<p>mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung,</p>
<b>6</b>	<p><b>Klima / Luft</b></p> <p>Bisher landwirtschaftlich genutzte Lage, mit größeren zusammenhängenden Waldflächen weiter südlich, die klimatisch ausgleichend wirken</p> <p>gut durchlüftete Lage außerhalb von wichtigen Kaltluftabflussbereichen</p>	<p>Keine spezielle Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung;</p>
<b>7</b>	<p><b>Kultur – und Sachgüter</b></p> <p>Denkmäler</p> <p>Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden</p> <p>Orts- und Landschaftsbild</p> <p>Lage abgerückt von dem Hauptort Stamsried und von sonstigen Orten wie Friedersried</p> <p>Einsehbarkeit nur in räumlicher Nähe in einem kurzen, engen Umgriff überhaupt möglich insbesondere von der Gemeindeverbindungsstraße im Abschnitt ohne Hecken bis zum Beginn der Waldflächen v.a. aus südlicher Richtung von Strahlfeld her kommend; ansonsten ist noch der obere Randstreifen auf der westlichen Teilfläche (Rand der kleineren Kuppe) noch in geringem Maß örtlich einsehbar vom weiter nördlich gelegenen Weg, allerdings nicht von Friedersried bzw. Thanried o.ä.,</p> <p>der Bereich ist noch einsehbar von den Einzelanwesen der Vorhabenträger selbst (Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32) und noch etwas vom Bereich Hindelmühle Die Fläche ist aufgrund der Topographie und der Wald – und Gehölzflächen aus weiterer Entfernung nicht einsehbar,</p>	<p>Keine spezielle Empfindlichkeit</p> <p>Geringe bis mittlere Empfindlichkeit</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>überwiegend geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, aufgrund der Lage/ Topographie und teilweiser Erfassung durch Wald/ Gehölzstrukturen, nur örtlich in einem kurzen Abschnitt/ engem Umgriff einsehbar, nicht weithin sichtbar bzw. weiterwirkend auf das Landschaftsbild</p>

		insbesondere auch nicht von Ortschaften und stärker frequentierten Straßen bzw. Freizeit- und Erholungseinrichtungen oder Hochlagen/ Aussichtspunkten	
--	--	---	--

### Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung und der Lage an sich lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe bis mittlere Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiter landwirtschaftlich als Acker genutzt wie bisher mit entsprechenden Spritz- und Düngemiteleinsatz. Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt.

## 2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	<b>Mensch</b>  Erholung	<p>Flächeninanspruchnahme für neue nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten des Gemeindegebiet, die vor allem in und um Stamsried herum liegen bzw. im Bereich der Waldflächen hier in der Nähe bei Burgruine Schwärzenberg und ohne überörtliche aufgewiesene Wander- und Radwege in direkter Angrenzung bzw. mit Sicht auf den Bereich;</p> <p>eine Nutzung für örtliche Erholung zum Spaziergehen ist weiterhin möglich, im Hinblick auf den Blick von der Gemeindeverbindungsstraße auf die Lage sind Grünstreifen eingeplant mit Gehölzstrukturen (Hecken, Obst/ Wildobst mit Extensivwiese/ Saum), die auch über die Anlagenbereiche hinausreichen und auch am nördlichen, kuppennahen Rand um Beeinträchtigungen des Land-</p>	<p>Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand/ bisher. Erholungsnutzung</p> <p>zwar gewisse Veränderung im Landschaftsbild durch neue Nutzung, allerdings ohnehin durch die Lage schon wenig weiträumig wirksam auf das Landschaftsbild; außerdem wurden Maßnahmen in der Planung berücksichtigt, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gering zu halten und die Einbindung in die Landschaft durch entsprechende ergänzende Eingrünungsmaßnahmen zu verbessern</p>

	<p>Lärmschutz</p>	<p>schaftsbilds und damit auch bezüglich örtlicher Erholung gering zu halten</p> <p>Relativ ruhige Lage abseits frequentierter Straßen und größerer Siedlungs- u. Gewerbeflächen</p> <p>Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren von Wechselrichtern, das sich auf einen engen Umgriff und den Bereich der Anlage beschränkt) und ist abgerückt von der Bebauung, so dass auch hierdurch keine Lärmbelastung bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird</p> <p>gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich, keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand</p>	<p>- kaum Veränderung gegenüber Bestand durch Planung, weiterhin ruhige Lage m. vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung; die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage zieht bis auf die kurze Bauzeit kein größeres Verkehrsaufkommen nach sich</p> <p>Aufgrund der Entfernung von mehr als 55 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind erhebliche Belästigungen und somit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht mehr zu erwarten,</p>
	<p>Schutz vor schädlichen Blendungen</p>	<p>Freiflächenphotovoltaikanlagen können zu Blendungen im Umfeld führen gegenüber Anliegern oder Verkehrsteilnehmern.</p> <p>Im Umkreis von 100 m zur Anlage, in dem eine potentielle, schädliche Blendung auftreten kann, sind sonst keine Wohnbebauungen vorhanden außer den Anwesen der Vorhabenträger/Grundstückseigner.</p> <p>Nutznießer der Anlage, Vorhabenträger, Grundstückseigner bzw. Anlieger ist derselbe Personenkreis, es müssten auch schutzwürdigen Räume betroffen sein für eine erhebliche Belästigung; es werden hier auch seitens der Vorhabenträger keine schädlichen Blendungen erwartet; ggfs. kann zur Absicherung bezüglich Immissionsschutz– insbesondere im Hinblick auf künftige Eigentümerwechsel – eine Immissionsschutzduldungsverpflichtung eingegangen werden.</p> <p>Gegenüber Verkehrsteilnehmern an der Gemeindeverbindungsstraße wurde ein längerer begleitender Grünstreifen mit Gehölzen eingeplant, um eine potentielle Blendung für aus Strahlfeld Richtung Friedersried fahrende Verkehrsteilnehmer zu reduzieren/zu vermeiden;</p>	<p>Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendungen zu erwarten.</p>
	<p>Luftreinhaltung</p>	<p>Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Solaranlage produziert keine Luftschadstoffe</p>	<p>- kaum Veränderung gegenüber Bestand</p>

	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, Wirkungen der PV- Anlage bleiben auf den Anlagenbereich beschränkt	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand bis auf Verbesserung der Stromversorgung	Verbesserung der Stromversorgung
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung
<b>2</b>	<b>Pflanzen/ Tiere</b>		
	Vegetation	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Nutzung im Ackerstatus (jetzt teils Wechselgrünland)</p> <p>insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen auch im mit Modulen bestücktem Bereich m. Extensivwiese und um die eingezäunte Anlage mit weiteren Hecken, Wildobst, Baumgruppe, Säumen und Extensivwiese</p> <p>Randliche Flächen um gepl. eingezäunte Anlage werden als extensive Grünflächen zur Eingriffsminimierung und vor allem zum Ausgleich entwickelt</p>	<p>Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern insgesamt Aufwertung im Zuge der gepl. Entwicklung</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen schon in der gepl. Anlage und v.a. über die eingepflanzten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und um die Anlage zum Ausgleich (mesophile Hecken und Säume, Baumgruppe/ Wildobst) im Verbund zu bestehenden Gehölzen bzw. auch im räumlichen Umfeld zu den größeren anschließenden, teils naturnahen Waldflächen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet 23 Rodinger Forst)</p>
	Fauna	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung, keine Beeinträchtigung wertvoller Arten (Feldbrüter) zu erwarten, da Feldlerchen hier schon in den letzten 15 Jahren nicht mehr zu verzeichnen waren und aufgrund der Gehölzstrukturen/ Bebauung in räumlicher Angrenzungen bzw. der aktuellen Flächennutzung nicht zu erwarten sind (vgl. dazu weitere Erläuterungen in der Begründung zum Artenschutz)</p> <p>jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), und außerhalb insbesondere durch die eingepflanzten Ausgleichsmaßnahmen mit Hecken, Baumgruppen/ Wildobst, Säume, Extensivwiese im räumlichen Verbund und damit deutliche Zunahme</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung für zahlreiche Arten (insbesondere Insekten, Vögel, Kleintiere) durch eingepflanzte eingriffsminimierende Maßnahmen mit Extensivwiese, Hecken, Baumgruppen, Wildobst, Säume, insgesamt ökologische Aufwertung einer größeren zusammenhängenden Fläche im räumlichen Verbund (ohne Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln) und in Ergänzung zu bestehenden Strukturen im Umfeld</p>

	<p>Biotope und Vernetzung</p>	<p>an Lebensraumstrukturen für Insekten, Vögel, Kleintiere</p> <p>Keine kartierten Biotope bzw. wertvollen Strukturen im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; Fläche bisher als größerflächige, intensive Ackerfläche ohne Bedeutung im Biotopverbund, Gegenüber Ausgangssituation Verbesserung durch Zunahme an extensiven Strukturen in und um Anlage auf einer größeren Fläche im räumlichen Verbund, dadurch auch Vernetzung zu den umliegenden bestehenden Gehölz- und Waldflächen</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, sondern Aufwertung; es entsteht über die eingriffsmindernden Maßnahmen in der gepl. Anlage und der rahmenden Grünflächen ein größerflächiger Verbund extensiver Flächen mit versch. Strukturen/ Teillebensräumen; dies ergänzt die anschließenden, wertvollen Waldflächen/ Lebensräume im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 23 „Rodinger Forst“</p>
<p><b>3</b></p>	<p><b>Fläche</b></p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzflächen werden beansprucht für eine andere Nutzung/ zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/ Solarstrom, und für die umliegenden Flächen zur Eingriffsminderung</p> <p>es werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingekl. rahmenden Grünflächen werden überwiegend als extensive Wiese (bzw. Gehölzflächen und Säume) entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren; die extensiven Wiesen im Rahmen der Pflege extensiv genutzt werden der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Boden-erosion durch fläch. Bodenbedeckung)</p> <p>es werden hier keine besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (wertvolle Ackerlagen mit hoher Bonität, guter Form) beansprucht, die für eine ackerbauliche Produktion erforderlich sind; die Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 4,19 ha) als auch im Bereich der eingekl. Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage (mit ca. 1,28 ha). Diese stehen einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Zuge der Pflege zu Verfügung.</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, kein Verlust besonders hochwertiger ackerbaulicher Nutzflächen,</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt;</p> <p>auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern teilweise landwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar</p>

<p><b>4</b></p>	<p><b>Boden</b></p> <p>Filterfunktion</p> <p>Biotopfunktion</p> <p>Nutzungsfunktion</p>	<p>geringe Bodenversiegelung durch PV-Modultische und Station, Zufahrt, ansonsten bleibt die Fläche unbefestigt und kann als Bodenfilter wirken, Boden wird während der neuen Nutzung geschont (ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel, ohne Bodenabtrag durch Erosion)</p> <p>Nicht gegeben</p> <p>während der Nutzungsdauer keine intensive landwirtschaftliche Nutzung mehr, allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich, außerdem sind während der Betriebsdauer die Flächen extensiv im Zuge der Pflege als Wiese nutzbar</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>----</p> <p>Keine erhebliche Beeinträchtigung/ Verschlechterung</p>
<p><b>5</b></p>	<p><b>Wasser</b></p> <p>Oberflächenwässer/-gewässer</p> <p>Grundwasser/ Nutzungsfunktion</p>	<p>Keine Oberflächengewässer direkt betroffen im Geltungsbereich oder in räumlicher Nähe</p> <p>durch die Bauweise der Anlage insbesondere der Modultische, wo die Platten mit Abstand auf die tragende Konstruktion erfolgt der oberflächl. Abfluss von den einzelnen Modulen und kleinen Betriebsgebäuden gleich in die anschließende Fläche und kann dort direkt oberflächlich und breitflächig versickern und zwar in mit Wiesen bewachsenen Flächen, in den angesäten Flächen der Anlage bzw. der ganzen Fläche des Plangebiets, durch die Entwicklung von der bisher. Ackerfläche zu Extensivwiese wird der Abflussbeiwert verringert, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, umliegend zudem weitere extensive Wiesenflächen mit Obst und Heckenstrukturen (Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich) mit Aufnahme/ Versickerung und Förderung der Verdunstung vor Ort</p> <p>Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten</p> <p>Wasseraufnahmefähigkeit verbessert durch flächige Bodenbedeckung gegenüber den Phasen mit Ackernutzung</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>durch dauerhafte Bodenbedeckung keine Bodenerosion durch Wasser, keine Abträge, die anschließende Strukturen bzw. Gewässer belasten könnten, somit diesbezüglich Verbesserung</p> <p>es wird kein Oberflächenwasser gesammelt, sondern kann auch bei Nutzung als Solarpark breitflächig versickern auch über die kleinen Abstände zwischen den Platten bei den Modultischen, so dass keine Verschlechterung gegenüber dem Bestand zu erwarten ist;</p> <p>Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand</p> <p>aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen</p>

	Grundwasser- und Bodenschutz	Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink über Korrosionsprozesse in erhöhten Mengen in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Durch optimierte Materialeigenschaften lassen sich die Zinkeinträge in den Boden minimieren.	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand  Es sind Zink-Magnesium- Unterkonstruktionen vorgesehen, die deutlich verringerte Korrosionsraten und dementsprechend geringeren Materialeintrag haben als reine Zinkkonstruktionen; auf Blecheindeckungen für Stationen wird verzichtet.
6	Klima/Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings offene Feldflur mit guter Durchlüftung; im Anschluss liegen größere Waldflächen, die sich klimatisch bereits positiv auswirken, zudem Schaffung neuer größerer, extensiver zusammenhängender Grünflächen und ergänzende Gehölzpflanzungen, die ausgleichend wirken	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand;  Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)
7	<b>Kulturgüter</b>		
	Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen	- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Neue technische Nutzung als Solaranlage in bisheriger von Landwirtschaft und im anschließenden Bereich von Forstwirtschaft geprägter Lage, gepl. Freiflächenanlage ist von größeren Orten, frequentierten Straßen nicht einsehbar bzw. auf diese nicht wirksam aufgrund der umliegenden Waldflächen, Gehölzstrukturen und der Topographie, Lediglich in einem kurzen Abschnitt entlang der Gemeindeverbindungsstraße Friedersried – Strahlfeld bzw. von den Einzelanwesen (v.a. der Vorhabenträger) im Süden einsehbar hier ist zur rahmenden Eingrünung/ Reduzierung der Wirkung auf das Landschaftsbild beiderseits ein straßenbegleitender Heckenstreifen eingeplant; um den Blick auf den äußersten, kuppennahen Rand auf der westlichen Fläche zu reduzieren ist ebenfalls ein	- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

	Streifen mit Heckenbegrünung eingepplant	
--	---	--

### **Betrachtung der Bauphase**

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/Entwicklung der rahmenden Grünflächen und deren Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

### **Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.**

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden. Es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/Entsorgung festgelegt.

### **Wechselwirkungen/ Risiken**

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

### **Kumulierung**

Im Gebiet des Marktes Stamsried sind in räumlicher Nähe in und um Schnepfenried keine weiteren bzw. größeren Maßnahmen bekannt bzw. geplant, durch die oder mit denen zusammen etwaige Umweltprobleme durch Kumulierung zu erwarten wären. Die im Bereich Saalhof geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt weiter entfernt in einem anderen Teilbereich der Gemeinde, ist hierzu räumlich deutlich abgetrennt durch zwischenliegende Waldflächen und speist auch in einem anderen Bereich ein. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Probleme bzw. nachteiligen Auswirkungen durch Kumulierung auf die Schutzgüter. Die geplante Entwicklung bringt insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien, was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt.

### **Auswirkungen auf das Klima**

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild und weiteren umfangreichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

## **2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen**

### **- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

### **- Vermeidungsmaßnahmen**

Die Planung sieht die Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im "benachteiligten Gebiet" auf einer bisher im Ackerstaus (überwiegend als Acker, teils als Wechselgrünland bzw. m. Klee gras) genutzten Fläche in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen/Strukturen beeinträchtigt werden.

Bei den gepl. Solarparkflächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der aktuellen Nutzung und der umgebenden Heckenstrukturen, Waldflächen und Gebäude nicht zu erwarten, zumal schon seit vielen Jahren hier keine Feld- bzw. Wiesenbrütervorkommen mehr zu verzeichnen waren.

Schon allein durch die gewählte Lage abseits von größeren Ortslagen und frequentierten Straßen und der Einfassung durch größere Waldflächen und bereits vorhandenen Gehölzstrukturen können gravierende Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden werden. Die Lage ist nur wenig weit einsehbar schon durch die Topographie und die Wald- bzw. Gehölzflächen im räumlichen Umfeld.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/weiterzuentwickeln. Auch gehen bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit erforderlichen Ausgleichsflächen, die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren (extensive Wiesennutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage und darum herum und ins besondere in der eingep. Ausgleichsfläche mit Extensivwiese/Obstwiese und Hecken, Baumgruppe).

### **- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt
- die Ansaat mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. eingesäten Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd (alternativ wäre auch eine Beweidung möglich)
- durch den eingeplanten Bodenabstand der Modultische und zwischen den Tischreihen in der PV- Anlage, um eine artenreichere Entwicklung der Wiese zu ermöglichen

- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunausbildung mit Bodenabstand (mit mind. 15- 20 cm) und durch die offenen Zonen aus eingriffsmindernden Grünflächen um die eingezäunte Anlage

- Berücksichtigung von Puffer- bzw. Abstandszonen zu Wegen/ zur Straße und zur verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und zum Wald

- durch Erhaltung der Hecken an der Gemeindeverbindungsstraße und die Ergänzung durch die eingeplanten Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild mit Hecken, Obst-/ Wildobstbäume und extensive Wiesen- und Saumbereichen, was der Eingriffsminderung und der Einbindung in das Landschaftsbild dient und zudem eine ökologische Bereicherung bringt bzw. die Strukturvielfalt und den Verbund verbessert

#### - **Ausgleichsmaßnahmen**

Da bei der vorliegenden Planung nicht alle Vorgaben entsprechend der aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Maßgaben auf Seite 24/ 25 für die Erzielung eines entsprechend arten- und blütenreichen Grünlands eingehalten werden können- hier insbesondere eines mindestens 3 m breiten besonnten Streifens bzw. der GRZ  $\leq 0,5$ -, ist eine Bilanzierung vorzunehmen und ein entsprechender Ausgleich einzuplanen. Hierzu fand eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham statt.

Die Bilanzierung wird für die Eingriffsbeurteilung entsprechend Ausgangszustand Acker A11 nach Realwert vorgenommen.

Die eingezäunte Fläche wird als „Eingriffsfläche“ angesetzt (analog der früheren Beurteilung). Für die sog. „Eingriffsschwere“ wird nach den vorgenannten ministeriellen Hinweisen und des neuen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung v. 2021 die GRZ -hier mit der eingezäunten Fläche als maßgebend für die GRZ- Berechnung (bei Flächen m. geringer oder mittlere Wertigkeit im Ausgangszustand gilt dieser Wert als Beeinträchtigungsfaktor), die bei der gepl. Belegung (mit GRZ zwischen 0,5 und 0,6) mit 0,6 angesetzt wird.

Der Ausgleichsbedarf ergibt sich nach folgender Berechnung:

Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT der Eingriffsfläche im Ausgangszustand x Beeinträchtigungsfaktor. Somit ergibt sich hier für insgesamt zu wertende Eingriffsflächen mit  $41.894 \text{ m}^2 \times 2 \text{ WP} \times \text{Faktor } 0,6$  ein Erfordernis von 50.274 WP. Zu- oder Abschläge sind nicht erforderlich/ gemacht.

Im vorliegenden Projekt kann und soll der erforderliche Ausgleich im räumlichen Umgriff der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden auch im Hinblick auf die Einbindung in die Landschaft, wodurch der Bereich ergänzt und aufgewertet wird und insgesamt ein örtlicher, kleiner Verbund hergestellt wird.

Die Ausgleichsfläche ist geplant zur Entwicklung als „mesophile Hecken“ BNT B112 bzw. kleinflächig als Streuobstwiese im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, mittlere bis alte Ausbildung“ BNT B432 jeweils mit 10 Wertpunkte und ansonsten als mäßig artenreiches Grünland BNT G212 mit 8 Wertpunkten.

Demnach ergibt sich hier zum Ausgangszustand Acker (A11) mit 2 Wertpunkten eine Aufwertungsdifferenz von je 8 bzw. 6 Wertpunkten pro Quadratmeter.

Das Kompensationserfordernis von mind. 50.274 Wertpunkten ist damit durch die Entwicklung von insgesamt  $11.600 \text{ m}^2$  auf Teilflächen von Flurnr. 144 mit  $5176 \text{ m}^2$ , auf 144/1 mit  $632 \text{ m}^2$  und Flurnr.166 mit  $5792 \text{ m}^2$  jeweils Gemarkung Friedersried entsprechend 83.480 Wertpunkte mehr als zwingend erforderlich ausgeglichen. Mit den eingeplanten Maßnahmen zur Kompensation und Eingriffsminderung (insbesondere auch den Gehölzpflanzungen) wird den Schutzgütern ausreichend Rechnung getragen und auch eine Aufwertung insbesondere für Schutzgut Arten und Lebensräume erzielt.

Siehe dazu die weiteren Ausführungen zur Gestaltung und Pflege in der Begründung unter 5.2.1. Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

## 2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man also die aufgrund des EEG-Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
- Konversionsflächen
- Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
- und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, bzw. nach der Länderöffnungsklausel seit 2017 auch land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet des Marktes Stamsried keine Standorte in der Kategorien entlang Autobahnen und Schienenwegen, Flächen der Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben großflächig versiegelter Flächen oder Konversionsflächen (entsprechend EEG-Clearingstelle). Lediglich die Kategorie an landwirtschaftlichen Nutzflächen im sogenannten benachteiligten Gebiet ist im Gemeindegebiet von Stamsried zutreffend.

Im Gemeindegebiet von Stamsried sind bisher keine Freiflächenphotovoltaikanlagen vorhanden, zumal das Gemeindegebiet Teil des „Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald“ ist und hier bisher auch keine Möglichkeit zu einer Ausweisung bestand. Hierzu hat sich aus der Energienutzungsplanung des Landkreises Cham nun als eine gewisse Öffnung ergeben zur Nutzung erneuerbare Energien.

### Maßnahmen des Landkreises Cham zur Förderung erneuerbarer Energien

Nun hat der Landkreis Cham als konsequente Folge aus dem Beschluss eines Energienutzungsplans, der eine Steigerung der Flächen-Photovoltaikanlagen auf 600 Hektar vorsieht, im Sommer 2022 über einen neuen Leitfaden für das Landschaftsschutzgebiet beraten, der nun auch Entwicklungsmöglichkeiten in Sachen Freiflächenanlagen schafft.

Im aktualisierten Leitfaden des Landkreises zu PV wird erläutert:

„Das Landschaftsschutzgebiet muss in seiner Funktion erhalten bleiben, damit der Schutzzweck weiterhin erreicht werden kann. Daher ist auch die Nutzung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet mit einer Vorbelastung (Nr. I) grundsätzlich vorrangig.

I. Derartige Vorbelastungen können im Einzelfall vorliegen bei

- a) brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen,
- b) Konversionsflächen,
- c) Flächen im räumlichen Zusammenhang und als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes,
- d) Anlagen an den Straßenkörpern von Hauptverkehrsachsen (z.B. Lärmschutzwällen),
- e) in der Nähe von sonstigen, das Landschaftsbild bereits erheblich beeinträchtigenden Anlagen

II. Des Weiteren kommen Flächen ohne erhebliche Vorbelastungen im Einzelfall in Frage, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird. Dies ist dann der Fall, wenn - die Anlage so gestaltet wird, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auf ein Mindestmaß reduziert werden können (Basis: Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von FPV-Anlagen); bei der Beurteilung des Landschaftsbildes wird auch die 5-stufige Landschaftsbildbewertung der Landschaftsrahmenplanung von 2012 unterstützend herangezogen

- die visuelle Wirkung der Anlage durch naturschutzfachlich geeignete Eingrünungsmaßnahmen reduziert wird und
- die Anlage in der Gesamtschau nicht zur Entwicklung einer landschaftlichen Zersplitterung beiträgt (Anlagengröße).“

Der hier beplante Bereich zählt laut diesen Angaben nicht zur Kategorie I mit den vorbe- lasteten Gebieten, sondern zur Kategorie II Flächen ohne erhebliche Vorbelastungen die im Einzelfall in Frage kommen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird. Bei der vorliegenden Planung wurde dazu im Vorgriff bereits die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham einbezogen. Der Standort ist nicht großräumig einsehbar und durch den Lehmbau ist das Niveau abgesenkt: Dies reduziert neben den bestehenden Hecken zusätzlich die Einsehbarkeit. Es werden ergänzend insbesondere im Norden weitere Maß- nahmen zur Eingrünung mit eingeplant. Der Praxisleitfaden des LfU wird in der Planung berücksichtigt. Der beplante Bereich ist in der vorgenannten Landschaftsbildbewertung jeweils mit dem mittleren Wert 3 eingestuft.

Im Hinblick auf die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das Bauvor- haben kann laut Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde frühestens nach der frühzeitigen Beteiligung entschieden werden.

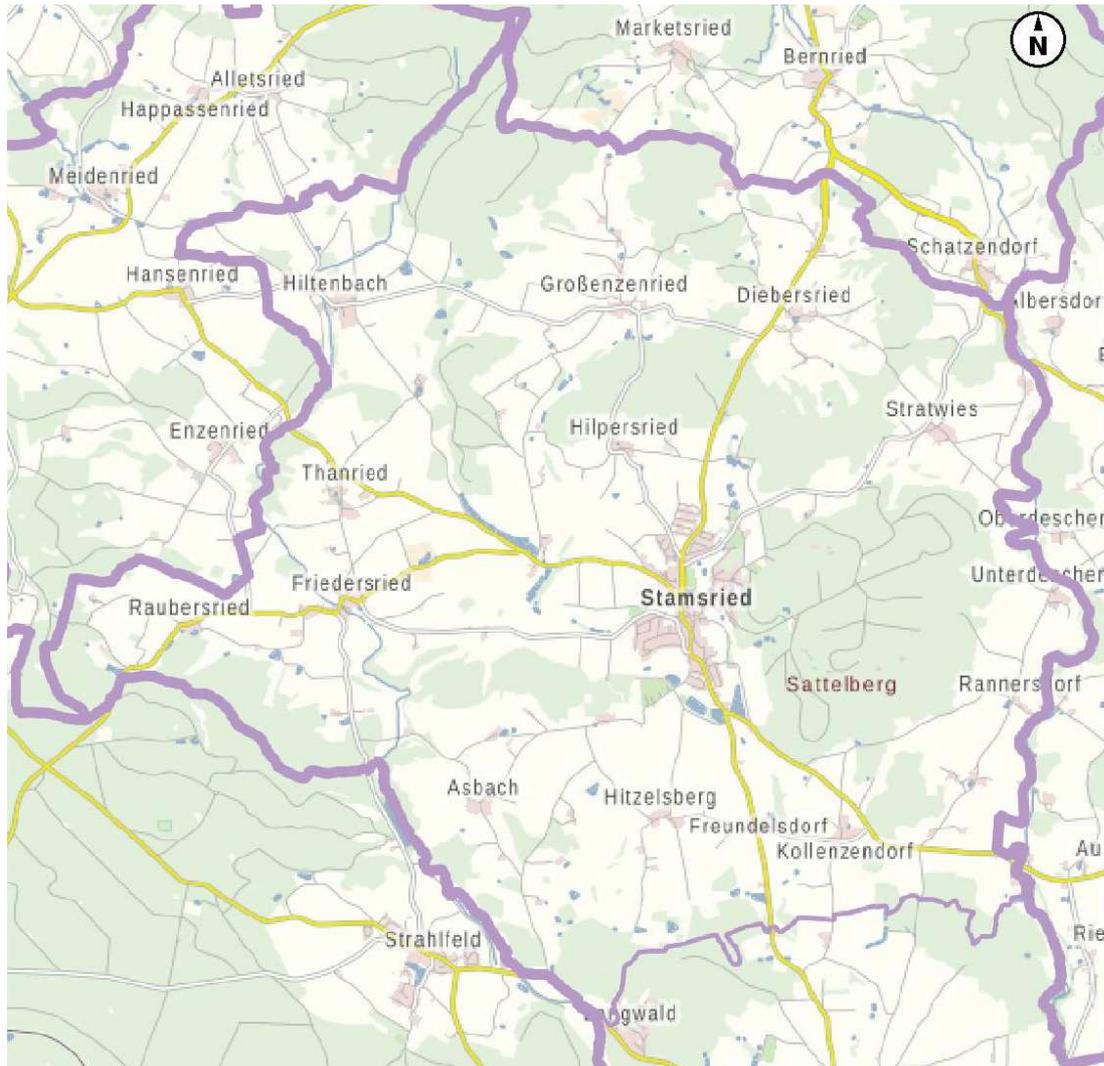
Betrachtet man das **Gemeindegebiet** von Stamsried im Sinne einer Alternativenprüfung und auch des gemeindlichen Leitfadens zur Thematik gibt es ein paar wenige Bereiche, die theoretisch geeignet wären für die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund Anbindemöglichkeit ans Netz, Abstand zu Siedlungen, Flächengröße, Wirkung auf das Landschaftsbild, anderen Nutzungen und Nutzungsansprüchen usw., abgesehen von Flächeneigentum, Interesse und Umsetzbarkeit laut EEG.

Eine detaillierte Prüfung von Alternativen ist für das Gemeindegebiet insgesamt nicht konkret möglich, da ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie nicht bekannt ist ohne eine vorherige Netzanfrage bzw. Einspeisezusage. Denn wenn z.B. eine entsprechende Netzeinspeisung nicht in räumlicher Nähe in geeigneter Dimension vorliegt, fehlt die wesentliche Komponente, um die Entwicklung entsprechend wirtschaftlich und nach den Zielen des gemeindlichen Leitfadens PV umzusetzen. Insofern ist über eine grobe Vorbeurteilung im Gemeindegebiet hinaus eine Einzelfallbeur- teilung nach Vorliegen einer Einspeisezusage anzustreben, wie auch im gemeindlichen Leitfaden zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 13.12.2022 festge- halten.

Grundsätzlich wären unter den Vorgaben des EEG im Gemeindegebiet von Stamsried landwirtschaftliche Nutzflächen „im benachteiligten Gebiet“, das sich über die ganze Gemeinde erstreckt, möglich. Die anderen möglichen Standorte bzw. sogenannten vorbelasteten Bereichen wie Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen (aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, die dadurch schwer beeinträchtigt sind, laut EEG-Clearingstelle), Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden bzw. zutreffend.

Grundsätzlich gilt damit für fast alle Bereiche, dass diese im Landschaftsschutzgebiet liegen, zumal nur die Ortslagen mit engerem Umgriff aus dem LSG ausgenommen sind und nach dem gemeindlichen Leitfaden zur PV- Entwicklung ein entsprechender Abstand zu Siedlungen (mit mind. 200 bis 300 m) zu halten ist.

## Vorbeurteilung auf Gemeindegebiet von Stamsried



Ganze Teile des Gemeindegebiets fallen aus, weil diese mit Waldflächen bewachsen sind (wie Kürnberg, Kettenberg, Sattelberg, Hilpersrieder Berg, Elendholz, Bannholz, Schlott, Riedbühl, Schwarzholz, Steigholz, Hofholz, Höfenberg, Mitterholz, Bibersholz, Lindenholz, Die Hart).

Der engere Umgriff um Stamsried ist im Hinblick auf eine Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als weniger günstig zu beurteilen wegen der Ortslage und Wohnbebauung des Hauptorts mit entsprechender Einsehbarkeit und auch dem hier vorhandenen Schwerpunkt an Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Bereich Schlosspark/Naturbad, sonstigen Freizeiteinrichtungen wie Erlebnispfad, Kneippbecken, Barfusspfad usw., Ferienhausanlagen/Feriendörfer, Sportgelände, Obstlehrpfad, Ortszentrum, der Ruine Kürnburg usw.) und den ausgewiesenen überörtlichen Rad- und Wanderwegen.

Auch Lagen in Kuppenbereichen sind wegen ihrer weiter reichenden Wirkungen auf das Landschaftsbild weniger geeignet wie z.B. Galgenberg, Hübel und weitere kleinere Hochpunkte. Analoges gilt für Lagen entlang der frequentierten Straßen wie Staatsstraße St 2024, Kreisstraßen CHA 14 bzw. 31, die wegen der meist stärkeren bzw. weiteren Einsehbarkeit weniger günstig zu beurteilen als andere Bereiche mit reinen Ortsstraßen bzw. Flurwegen, wo die Wirkung auf das Landschaftsbild aufgrund der geringeren Nutzung in der Regel weniger gravierend ist. Es gilt hierbei auch zumindest das überörtliche Wander- und Radwegenetz zu berücksichtigen. Andere Teilflächen des Gemeindegebiets sind durch Gewässer, Weiher und Feuchtfelder geprägt und teils auch im Rahmen der Biotopkartierung erfasst und somit als wertvolle Lebensräume zu erhalten bzw. entsprechend zu entwickeln und freizuhalten von einer Nutzung als PV- Anlage.

Prinzipiell geeignet sind laut MS v. 10.12.2021 auch Lagen, die durch technische Strukturen wie z.B. eine 110 kV- Leitung geprägt sind. Im Gemeindegebiet verläuft eine 110 kV- Leitung von Nord nach Süd im westlichen Teil durch vorbei an Großenzenried im Norden und Aspach, Saalhof im Süden. Im Bereich bei Saalhof laufen die Bauleitplanungsverfahren zur Entwicklung einer größeren Freiflächenphotovoltaikanlage mit über 7 ha Fläche. Damit bleiben lediglich einige landwirtschaftlich genutzte Lagen in Bereichen abgerückt von den Ortslagen in Bereichen mit geringerer Siedlungsdichte mit potentieller Eignung, sofern eine Netzanbindung in räumlicher Nähe möglich ist. Diese sind dann im Einzelfall näher zu beurteilen, wie auch im „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“ v. 13.12.2022 erörtert.

Dies entspricht auch den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten und zu beschließen, in denen geeignete oder mögliche Bereiche/Standorte ausgearbeitet werden bzw. auch auf Tabuzonen/nicht geeignete Standorte/ Restriktionsflächen hingewiesen wird. Hier wird auch empfohlen, dies mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange vorabzustimmen.

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Grundstückseigentümers befasste sich der Gemeinderat des Marktes Stamsried speziell mit dem Gebiet „Schnepfenried“ und beurteilte die geplante Maßnahme vor Ort. Der Marktgemeinderat von Stamsried beschloss dann in der Sitzung vom 31.01.2023 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 9 und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“. Dieser Bereich ist aus Sicht des Gemeinderats gut geeignet für die geplante Nutzung aufgrund der Lage, Einspeisезusage direkt vor Ort bzw. Bereich Glocknerhof Stamsried und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bzw. des gemeindlichen Leitfadens.

#### Beurteilung der Fläche gegenüber der näheren Umgebung

Die gewählte Lage bei Schnepfenried liegt an einer leicht südostexponierten Hanglage und ist nicht weiträumig wirksam auf das Landschaftsbild. Man sieht den Bereich lediglich von der Gemeindeverbindungsstraße kommend aus Richtung Strahlfeld in einem kurzen Abschnitt ein bis dann wegen der gehölzbestandenen Böschungen zur Gemeindeverbindungsstraße im belaubten Zustand keine Sicht auf das Plangebiet mehr möglich ist bzw. umgekehrt von Friedersried kommend betrachtet nur in dem kurzen Abschnitt nach den Hecken an der Gemeindeverbindungsstraße. Um den Blick auf die Anlage weiter zu reduzieren und damit die Anlage besser ins Landschaftsbild einzubinden werden Heckenpflanzungen begleitend zur Gemeindeverbindungsstraße eingeplant. Südlich schließen die Anwesen Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32 an, die den Vorhabenträgern/Familien der Vorhabenträger gehören, die hier eine Freiflächenphotovoltaikanlage entwickeln wollen.

Ein Teil der Gesamtleistung der geplanten Solaranlagen kann gleich in den anschließenden Trafo auf Flurnr. 145 Gemarkung Friedersried eingespeist werden, der größere Teil kann in die Trafostation Glocknerhof Stamsried eingespeist werden, wobei dorthin eine Bündelung mit einem Leitungsbau der Digitale Infrastruktur Landkreis Cham möglich ist.

Die Flächen weiter nördlich sind in einer größeren ackerbaulich genutzten, offenen Lage und damit stärker einsehbar z. B. auch aus Friedersried bzw. dem höher liegenden Thanried. Ein näheres bzw. direktes Heranrücken an die Hofstelle Schnepfenried 1 und 2 Flurnr. 167 m. 166 bzw. Bebauung Friedersried 32 auf Flurnr.143 nicht gewünscht im Hinblick auf die weitere betriebliche Entwicklung und zum anderen die Wohnnutzung bzw. das Thema Blendung. Auch wird das Grundstück 166 dort schmaler und es müssten größere Abstände zum Wald berücksichtigt werden, so dass hier dann eher mehr Fläche beansprucht würde. Auf Flurnr. 114 kann so auch die nördliche Spitze mitgenutzt werden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Form weniger gut geeignet ist als die verbleibende Teil-

fläche im Süden.

Durch die extensive Wiesenentwicklung auch in der eingezäunten Anlage und nicht nur außen in Verbindung mit einer Eingrünung und Schaffung des Ausgleichs, kann insgesamt eine größere zusammenhängende extensive Fläche mit verschiedenen Lebensraumstrukturen und Landschaftselementen entstehen.

Durch die Entwicklung des Sondergebiets mit entsprechender Förderung extensiver Strukturen wie Hecken, Einzelgehölze, Säume und extensiver Wiesenfläche wird auch dem Ziel des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Rechnung getragen. Außerdem stellt die Schaffung der extensiven Flächen eine gute Übergangszone/ Ergänzung zu den anschließenden großflächigen, naturnahen Waldflächen (= landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (23) Rodinger und Neubäuer Forst) dar. In der vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen und Festsetzungen der Grünordnung zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich in geeigneter Lage und Ausbildung berücksichtigt (auch orientiert an den Ausführungen des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU Augsburg, 2014).

## **2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;**

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach den laut Bebauungsplan zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

## **3) Zusätzliche Angaben**

### **3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend: Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Im speziellen Fall sind die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ berücksichtigt. Demnach besteht über die eingepfl. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung kein Ausgleichsflächenbedarf.

Spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor.

### **3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit überwiegend geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört auch die Gestaltung und langfristige Pflege der Grünflächen in und um die gepl. Anlage. Die Fertigstellung insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, so dass eine Überprüfung bzw. Abnahme erfolgen kann. Nachweise (z.B. durch Lieferscheine mit Herkunft des Pflanz- und Saatgutes, Fotos) sind bereitzuhalten. Die Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.

### **3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Die Gemeinde hat sich grundsätzlich mit der Thematik der Weiterentwicklung bezüglich erneuerbarer Energien insbesondere der Freiflächenphotovoltaik beschäftigt und dazu mit Beschluss v. 13.12.2022 einen „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“ aufgestellt. Dies entspricht auch aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr v. 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die den Gemeinden empfiehlt (vgl. Ausführungen Seite 6 und folgende) „Standortkonzepte“ zu erarbeiten, vorabzustimmen und zu beschließen. Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und ohne Vorkommen wertvoller, geschützter Arten bzw. Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume oder Strukturen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering bis mittel anzusehen. Die Fläche ist nicht weiträumig einsehbar bzw. wirksam auf das Landschaftsbild. Bezüglich Schutzgut Landschaftsbild (und auch dem damit zusammenhängenden Aspekt der Erholung) wurden ergänzend zum umliegenden Bestand an Gehölz-/ Waldflächen Eingrünungsmaßnahmen zum Ausgleich insbesondere an den Rändern und begleitend zur Gemeindeverbindungsstraße und nördlich an der Grenze bei Flurnr 166 zur Eingrünung und zum Ausgleich eingeplant. Es wird den Grundsätzen der Eingriffsminimierung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. den ministeriellen Hinweisen v. Dez. 2021 und dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit der Planung Rechnung getragen. Durch die eingeplanten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung/-minimierung und zum Ausgleich wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen sogar eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume bzw. Förderung der Diversität erreicht und das Landschaftsbild bereichert durch die Heckenpflanzungen. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt bzw. zum klimat. Ausgleich.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung (hier für die Gewinnung erneuerbarer Energien-Stromentwicklung aus Sonnenenergie) stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und auch das Landschaftsbild dar.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/Biotope, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw..

Langfristig steht die Fläche nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung wieder einer landwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine

erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden sind.

### **3d) Quellenangaben**

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 79 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Cham

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Dez. 2023

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe.  
[www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm) bzw. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

EEG 2023, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 11 Regensburg (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2020, Az: ROP-SG24-8322.2-13-17.03.2019, Verbindlicherklärung der Regierung der Oberpfalz vom 21.11.2019, in Kraft getreten zum 01.03.2020)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Markt-gemeinde Stamsried, beschlossen 13.12.2022

Digitaler Energienutzungsplan für den Landkreis Cham, Stand 2022 (erstellt durch Institut für Energietechnik IfE GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg- Weiden für den Landkreis Cham)

Leitfaden des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ zwecks Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aktualisiert nach den Ergebnissen des Digitalen Energienutzungsplanes 2022)

Wallersdorf, 18.11.2024



Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin  
Wallersdorf